

# **Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle (Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll)**

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Kreisbaudirektor Carsten Rehers,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

## **Präambel**

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen im Aufgabenbereich der Stadt mandatierend übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

## **§ 1**

### **Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Rest- und Sperrmüll- sowie Bioabfallentsorgung, soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung des Rest- und Sperrmülls sowie Bioabfalls (Entsorgungsleistungen).
2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW (Mandatierung).

## **§ 2**

### **Pflichten des Kreises**

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt bei den ihr obliegenden Aufgaben der Entsorgung (Sammlung und Transport) der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.
2. Zur Regelung der weiteren Modalitäten zur Durchführung der Einsammlung und Beförderung wird eine gesonderte Ausführungsvereinbarung geschlossen, in der auch die Entsorgungslogistik mit der Stadt abgestimmt wird (z. B. Behältergrößen, Abfuhrhythmen).
3. Der Kreis darf die Einsammlung und Beförderung der überlassungspflichtigen Abfälle von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.
4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einsammlung und Beförderung für sie abzugeben. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

## **§ 3**

### **Pflichten der Stadt**

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Einsammlung und Beförderung. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

2. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsverträge Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

#### **§ 4 Laufzeit; Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung am 01.01.2018 und endet am 31.12.2024. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

#### **§ 5 Schlussvorschriften**

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf,

Kreis Warendorf

---

Dr. Olaf Gericke  
- Landrat -

---

Carsten Rehers  
- Kreisbaudirektor -

Beckum,

Stadt Beckum

---

Dr. Karl-Uwe Strothmann  
- Bürgermeister -

---

Brigitte Janz  
- Stadtverwaltungsdirektorin-